

## Teledienstgesetz

### **Erste Abmahnungen bezüglich des Teledienstgesetzes**

**Düsseldorf, 12.7.2002.**Die Ärztekammer Nordrhein weist ärztliche Homepagebetreiber nochmals darauf hin, die Bestimmungen des Ende 2001 in Kraft getretenen Teledienstgesetzes (TDG) zu beachten.

Vor allem hat das TDG die Angaben, die im Impressum einer Homepage angegeben sein müssen, neu geregelt.

Die ersten Abmahnungen, die sich auf ein fehler- bzw. lückenhaftes Impressum beziehen, sind nun bekannt geworden. So hat ein bayerischer Heilpraktiker über seinen Anwalt am 25.6.2002 eine Ärztin abgemahnt mit dem Hinweis auf eine fehlende „Registrierungsnummer“. Der Anwalt forderte die Ärztin auf, die Fehler auf ihrer Homepage zu beheben, eine strafbewährte Unterlassungserklärung zu unterzeichnen und die Anwaltsgebühren in Höhe von 446,02 EUR zu überweisen.

Mit einem ähnlichen Schreiben desselben Anwalts hat sich eine Ärztin in Niedersachsen an die dort zuständige Landesärztekammer gewandt.

Die Angabe der Arztnummer ist nicht erforderlich.

Ist ein Eintrag im

- Handelsregister,
- Vereinsregister,
- Partnerschaftsregister oder
- Genossenschaftsregister

vorhanden, muss laut § 6 TDG das Register und die Registernummer angegeben werden.

Falls eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes vorhanden ist, muss diese ebenfalls im Impressum angegeben werden.

Damit Ärztinnen und Ärzte nicht, wie bereits andere Freie Berufe, von einer Welle von Abmahnungen überrollt werden, die sich auf die Einhaltung des Teledienstgesetzes beziehen, wird im Folgenden der relevante § 6 des Teledienstgesetzes wiedergegeben. Das vollständige TDG ist im Internet abrufbar unter [www.bmwi.de/Homepage/download/infogesellschaft/EGG.pdf](http://www.bmwi.de/Homepage/download/infogesellschaft/EGG.pdf).

Nachrichten zum Teledienstgesetz bei der Ärztekammer Nordrhein:

1. [Neben der Kammer auch die KV auf der Homepage nennen \(11.3.2002\)](#)
2. [Neue Informationspflichten für ärztliche Homepage-Betreiber \(4.1.2002\)](#)

*bre/ÄkNo*

## § 6 Allgemeine Informationspflichten

Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige Teledienste mindestens folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich den Vertretungsberechtigten,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. soweit der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
5. soweit der Teledienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens 3-jährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S.16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25), die zuletzt durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31) geändert worden ist, angeboten oder erbracht wird, Angaben über
  - a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
  - b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
  - c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes besitzen, die Angabe dieser Nummer.

Weitergehende Informationspflichten insbesondere nach dem Fernabsatzgesetz, dem Fernunterrichtsschutzgesetz, dem Teilzeit-Wohnrechtgesetz oder dem Preisangaben- und Preisklauselgesetz und der Preisangabenverordnung, dem Versicherungsaufsichtsgesetz sowie nach handelsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.